

# Türkei: Zugang für Familienangehörige zu Hausdurchsuchungs-, Beschlagnahmungs- und Haftbefehlen

Auskunft

Bern, 1. Februar 2019

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch / Französisch

### **COPYRIGHT**

© 2019 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Hausdurchsuchungs-, Beschlagnahmungs- und Haftbefehle</b> .....	<b>4</b>
2.1	Hausdurchsuchungsbefehl .....	4
2.2	Beschlagnahmungsbefehl .....	6
2.3	Haftbefehl.....	7

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse ist die folgende Frage entnommen:

1. Werden Hausdurchsuchungs-, Beschlagnahmungs- und Haftbefehle an Familienangehörige einer gesuchten Person ausgehändigt?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren<sup>1</sup>. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 2 Hausdurchsuchungs-, Beschlagnahmungs- und Haftbefehle

### 2.1 Hausdurchsuchungsbefehl

**Hausdurchsuchung ohne Hausdurchsuchungsbefehl nur in begrenzten Fällen möglich.** Artikel 116 der türkischen Strafprozessordnung regelt Hausdurchsuchungen am Wohn- oder Arbeitsort einer gesuchten Person.<sup>2</sup> In Artikel 117 wird die Hausdurchsuchung an anderen Orten behandelt.<sup>3</sup> Artikel 120 führt die Personen auf, welche bei einer Hausdurchsuchung anwesend sein sollten.<sup>4</sup> Nach Angaben der *in der Türkei tätigen juristischen Fachperson I* kann die Polizei eine Hausdurchsuchung in einer der verdächtigen Person gehörenden Lokalität durchführen, nachdem sie den notwendigen Hausdurchsuchungsbefehl erhalten hat (Artikel 116). Auch in Räumlichkeiten, die die verdächtige Person mit anderen Personen teilt, oder in irgendeiner Räumlichkeit, welche im Hausdurchsuchungsbefehl genannt wird, kann eine solche Durchsuchung erfolgen (Artikel 117). Bedingung für die Durchsuchung ist laut Artikel 116, dass in der zu durchsuchenden Räumlichkeit Beweismittel des Verbrechens gefunden werden könnten.<sup>5</sup> Die *in der Türkei tätige juristische Fachperson K* betont, dass die

---

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

<sup>2</sup> Artikel 116: «In cases where there is reasonable doubt that he may be arrested without a warrant, or evidence of the crime may be obtained, then a body search and a search of the belongings, or a search in the dwelling, business place and in the other premises of the suspect or the accused may be conducted.» Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort; Legislation Online, Criminal Procedure Code of the Republic of Turkey, 2009, S. 119: [www.legislationline.org/download/action/download/id/4257/file/Turkey\\_CPC\\_2009\\_en.pdf](http://www.legislationline.org/download/action/download/id/4257/file/Turkey_CPC_2009_en.pdf).

<sup>3</sup> Artikel 117: «(1) With the aim of securing the arrest of the suspect or the accused without a warrant, or with the aim of obtaining evidence, a body search, a search of the belongings, or a search of dwelling, the business place or the other premises of another individual may be conducted as well. (2) In such cases, the search shall only be conducted, if there are facts to conclude, that the person who is being searched or the evidence of the crime is located in those premises. (3) This restriction shall not apply to premises where the suspect or the accused is present, as well as to premises he entered during the pursuit.» Ebenda, S. 119-120.

<sup>4</sup> Artikel 120: «(1)The owner of the premises or possessor of the items to be searched may be present at the search; if he is not present, his representative or one of his relatives who has the capability of distinguishing or a person living in his household or neighbor shall be present. (2) In cases stated in the first subparagraph of Article 117 the possessor, and in his absence, the person called on his behalf, shall be informed of the purpose of the search before it begins. (3) The attorney of the individual shall not be prevented from being present during the search.» Ebenda, S. 122.

<sup>5</sup> Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

Polizei eine Wohnung nur durchsuchen darf, wenn ein\_e Richter\_in einen Hausdurchsuchungsbefehl (arama emri) ausgestellt hat. In dringenden Fällen, in welchen die Durchsuchung schnell erfolgen muss, sei es möglich, dass dieser durch die Staatsanwaltschaft ausgestellt werde. Nur in begrenzten Fällen ist es laut der *juristischen Fachperson K* möglich, dass eine Räumlichkeit ohne einen solchen Hausdurchsuchungsbefehl durchsucht werden darf; zum Beispiel, wenn die Person bereits für ein Verbrechen verurteilt wurde oder wenn bereits ein Haftbefehl gegen die Person ausgestellt wurde. Eine solche Durchsuchung ohne Hausdurchsuchungsbefehl sei aber nur in einer der betroffenen Person gehörenden Räumlichkeit möglich. Nach der Hausdurchsuchung muss diese innert 24 Stunden durch ein Gericht genehmigt werden.<sup>6</sup>

**Aushändigung des Hausdurchsuchungsbefehls.** Die *in der Türkei in der Rechtswissenschaft tätige Fachperson L* gab der SFH auf Anfrage an, dass ein richterlicher Entscheid für eine Hausdurchsuchung ein geheimer Entscheid sei, welcher nicht vor der Durchsuchung an die verdächtige Person oder ihren Angehörigen weitergegeben wird. Nach der Durchsuchung bestehe laut *Fachperson L* aber eine Möglichkeit, den Entscheid des Richters anzufechten. Dann müsste eine Anwältin oder ein Anwalt Zugang zu der Gerichtsakte haben und einen entsprechenden Antrag stellen. Da eine Ermittlung gemäss Artikel 157 der türkischen Strafprozessordnung geheim durchgeführt wird, sind die Ermittlungsakten nicht öffentlich zugänglich. In dieser Phase würden die Gerichtsentscheide bezüglich einer Hausdurchsuchung nicht an Angehörige der verdächtigen Person ausgehändigt.<sup>7</sup> Die *in der Türkei tätige juristische Fachperson K* gab an, dass der Hausdurchsuchungsbefehl Teil der verfahrensrelevanten Gerichtsakten ist. Der Zugang zu diesem im späteren Verlauf des Strafverfahrens ist für die betroffene Person und ihre Rechtsvertretung davon abhängig, ob die entsprechenden Akten gesperrt sind.<sup>8</sup>

Die *in der Türkei tätige juristische Fachperson K* hält fest, dass ein Hausdurchsuchungsbefehl der Person, deren Räumlichkeiten durchsucht werden, gezeigt, aber nicht ausgehändigt wird.<sup>9</sup> Laut der *juristischen Fachperson I vor Ort* sei es die übliche Praxis, dass die Polizei bei der Durchsuchung den betroffenen Personen nicht den Hausdurchsuchungsbefehl oder eine Kopie desselben übergeben. Die Behörden seien gesetzlich nicht dazu verpflichtet. Allerdings könne man nicht völlig ausschliessen, dass dies ausnahmsweise in Einzelfällen geschehen kann. Hausdurchsuchungsbefehle werden gemäss *Kontaktperson I* auch nicht an Familienangehörige, die in Wohnung A leben, ausgehändigt und dann eine Hausdurchsuchung in einer sich an einem anderen Ort befindenden, der verdächtigen Person gehörenden Wohnung B durchgeführt.<sup>10</sup> Familienangehörige haben nicht das Recht, bei der Polizei Einsicht in einen Hausdurchsuchungsbefehl einfordern, wenn sie nicht in der Wohnung leben, welche durchsucht wurde.<sup>11</sup>

Wenn eine Hausdurchsuchung in der Abwesenheit der verdächtigen Person oder in Räumlichkeiten, die dieser nicht gehören, durchgeführt wird, dann kommt Artikel 120/2 zur Anwendung. Dieser hält fest, dass bei Abwesenheit der verdächtigen Person eine andere Person in

---

<sup>6</sup> Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort..

<sup>7</sup> E-Mail-Auskunft vom 22. Januar 2019 von der in der Türkei in der Rechtswissenschaft tätigen Fachperson L.

<sup>8</sup> Telefonauskunft vom 1. Februar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

<sup>9</sup> Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

<sup>10</sup> Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

<sup>11</sup> Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

deren Namen über den Zweck der Durchsuchung informiert werden soll, bevor diese durchgeführt wird. Nach Einschätzung der *juristischen Fachperson I vor Ort* impliziere der Begriff «informiert», dass kein schriftliches Dokument dafür notwendig sei. Eine mündliche Erklärung genüge oft. In der Praxis würden die Polizeikräfte nur auf einen Hausdurchsuchungsbefehl des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft hinweisen, ohne diesen tatsächlich zu zeigen.<sup>12</sup> Allerdings müssten sie laut der *juristischen Fachperson I vor Ort* den Hausdurchsuchungsbefehl auf Verlangen vorzeigen.<sup>13</sup> Die in *der Türkei tätige juristische Fachperson K* gibt an, dass ein Hausdurchsuchungsbefehl auch Familienangehörigen oder andere Personen gezeigt wird, welche in der zu durchsuchenden Wohnung leben.<sup>14</sup>

**Offizielle Bestätigung der Hausdurchsuchung wird ausgehändigt.** Die *juristische Fachperson I vor Ort* gab der SFH an, dass laut Artikel 121 des türkischen Strafprozessordnung die von der Durchsuchung betroffene Person nach dem Ende derselben auf Anfrage ein Dokument erhalten soll, welches erkläre, dass die Durchsuchung unter Einhaltung von Artikel 116 und 117 durchgeführt wurde.<sup>15</sup> Die in *der Türkei tätige juristische Fachperson K* gab an, dass nach der Hausdurchsuchung die betroffene Person eine Bestätigung der Durchsuchung (*arama tutanağı*) erhalte. Auch Familienangehörige oder andere Personen, die in der durchsuchten Wohnung leben, können diese erhalten. In diesem offiziellen Dokument werde unter anderem das Datum der Durchsuchung genannt. Auch werde in dem Dokument auf den Gerichtsentscheid und die Nummer des Hausdurchsuchungsbefehls verwiesen.<sup>16</sup>

**Hausdurchsuchungen von leeren Wohnungen.** In dem Hausdurchsuchungsbefehl muss gemäss der *juristischen Fachperson I vor Ort* die Adresse explizit und zweifelsfrei genannt werden (Artikel 119/2b). In einem solchen Fall spielt es keine Rolle, wer sich zu diesem Zeitpunkt in der zu durchsuchenden Räumlichkeit befindet. Die sich vor Ort befindende Person muss den Polizeikräften Einlass gewähren und die Hausdurchsuchung akzeptieren. Die Hausdurchsuchung kann auch durchgeführt werden, wenn sich niemand in der betroffenen Wohnung befindet. In der Praxis bricht die Polizei in solchen Fällen die Türe auf und betritt die Wohnung. Artikel 119/4<sup>17</sup> komme auch zur Anwendung in Fällen, in welchen niemand in der zu durchsuchenden Wohnung anwesend ist. In der Praxis rufe die Polizei zwei Nachbar\_innen als Zeug\_innen herbei, wenn sie eine leere Wohnung durchsuchten.<sup>18</sup>

## 2.2 Beschlagnahmungsbefehl

**Keine Aushändigung des Beschlagnahmungsbefehls.** Die in *der Türkei tätige juristische Fachperson K* gab der SFH an, dass Familienangehörige, welche nichts mit den beschlag-

<sup>12</sup> Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

<sup>13</sup> Auskunft vom 28. und 29. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

<sup>14</sup> Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

<sup>15</sup> Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

<sup>16</sup> Telefonauskunft vom 1. Februar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

<sup>17</sup> Artikel 119/4: «If private dwellings, business premises or properties that are not open to the public are to be searched without the public prosecutor being present, then two members of the community council in that district or two neighbors shall be called to be present, in order to be entitled to conduct the search.»

Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort; Legislation Online, Criminal Procedure Code of the Republic of Turkey, 2009, S. 121-122.

<sup>18</sup> Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

nahmen Gütern zu tun haben, nicht den Beschlagnahmungsbefehl (el koyma) einfordern können.<sup>19</sup> Die *in der Türkei in der Rechtswissenschaft tätige Fachperson L* erläuterte der SFH, dass Familienangehörige während der Ermittlungsphase keine Gerichtsentscheide bezüglich Beschlagnahmungen ausgehändigt erhielten.<sup>20</sup>

**Aushändigung einer Liste mit beschlagnahmten Gütern bei Hausdurchsuchung.** Laut zwei Kontaktpersonen wird nach der Hausdurchsuchung auf Anfrage ein offizielles Dokument ausgehändigt, das die Güter auflistete, welche beschlagnahmt wurden (Artikel 121 der türkischen Strafprozessordnung).<sup>21</sup> Die Personen, welche bei der Durchsuchung anwesend seien – ob Familienangehörige\_r oder Nachbar\_in - können auf Verlangen eine Liste der beschlagnahmten Güter erhalten.<sup>22</sup>

**Familienangehörige können Entscheid zur Konfiszierung der Vermögenswerte einer flüchtigen Person erhalten.** Eine von der Polizei gesuchte Person kann laut der *in der Türkei in der Rechtswissenschaft tätigen Fachperson L* eine flüchtige Person im Sinne von Artikel 247 der türkischen Strafprozessordnung sein. Dies sei der Fall, wenn sich die gesuchte Person verstecke oder sich im Ausland aufhalte. Laut *Fachperson L* gibt es ein spezielles Vorgehen, bei welchem entschieden werden könne, die Vermögenswerte der flüchtigen Person in der Türkei zu konfiszieren. Die Familienangehörigen der betroffenen Person sind dabei gegen unverhältnismässige Beschlagnahmungen durch Artikel 248/6 geschützt. Laut *Fachperson L* würden solche Entscheide auch an die Familienangehörigen der flüchtigen Person ausgehändigt.<sup>23</sup>

## 2.3 Haftbefehl

**Zugang zu Haftbefehl im UYAP hängt von Phase der Strafverfolgung ab.** Ein Anwalt gab am 1. Dezember 2018 gegenüber dem *Immigration and Refugee Board of Canada* (IRB) an, dass der Zugang zu Haftbefehlen im so genannten UYAP-System<sup>24</sup> von der Phase der Strafverfolgung abhängt. Wenn die Staatsanwaltschaft einen Geheimhaltungsbeschluss während der Ermittlungsphase erlasse, dann hätten die betroffenen Parteien des Falles sowie ihre Anwält\_innen keinen Zugang zum Haftbefehl. Allerdings sei es Anwält\_innen manchmal möglich, abzuklären, ob gegen eine spezifische Person ein Haftbefehl vorliege, indem sie Gerichtsbeamte fragten, ob neue Dokumente in der Ermittlungsphase eines Falles auf das UYAP aufgeladen wurden.<sup>25</sup>

**Keine Aushändigung an Familienangehörige einer gesuchten Person.** Nach Angaben der *juristischen Fachperson I vor Ort* ist es nicht möglich, dass Haftbefehle von den Behörden an

<sup>19</sup> Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

<sup>20</sup> E-Mail-Auskunft vom 22. Januar 2019 der in der Türkei in der Rechtswissenschaft tätigen Fachperson L.

<sup>21</sup> Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort; Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

<sup>22</sup> Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

<sup>23</sup> E-Mail-Auskunft vom 22. Januar 2019 von der in der Türkei in der Rechtswissenschaft tätigen Fachperson L.

<sup>24</sup> Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi (UYAP). Es handelt sich dabei um ein «E-Justiz-Informationssystem». Siehe dazu auch Fussnote 25.

<sup>25</sup> Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), Turkey: The National Judiciary Informatics System (Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi, UYAP), including components, access by citizens and lawyers; arrest warrants and court decisions, including access to such documents on UYAP, who has the authority to issue such documents, and appearance of the documents (2016-November 2018), 10. Dezember 2018: <https://irb-cisr.gc.ca/en/country-information/rir/Pages/index.aspx?doc=457673&pls=1>.

Familienangehörige einer von der Polizei gesuchten Person ausgehändigt werden. Laut der Kontaktperson gibt es keine Vorgaben im Gesetz, wonach die Polizei eine dritte Partei über Haftbefehle zu informieren habe. In der Praxis sei es aber möglich, dass die Verwandten erfahren, dass ein Haftbefehl bestehe, wenn die Polizei zu ihrem Haus kommen und nach dem Aufenthaltsort der gesuchten Person fragen.<sup>26</sup> Auch die gesuchte Person erhalte vor ihrer Verhaftung nicht Zugang zum Haftbefehl.<sup>27</sup>

**Nach Verhaftung einer Person können Rechtsvertretende für Familienangehörige Zugang zu Haftbefehl beschaffen.** Laut zwei Kontaktpersonen ist der Haftbefehl ein Bestandteil der Gerichtsakten.<sup>28</sup> Der Zugang zu den Gerichtsakten ist bei Vergehen im Zusammenhang mit Terrorismus für Betroffene und ihre Anwäl\_tinnen oft eingeschränkt.<sup>29</sup> Familienangehörige haben keinen automatischen Zugang zum Haftbefehl. Nur die beschuldigte Person und ihr\_e Anwalt\_in erhielten nach der Verhaftung oder in einer späteren Phase der Strafverfolgung Zugang zum Haftbefehl.<sup>30</sup> Allerdings können die Familienangehörigen diese Anwältin oder diesen Anwalt fragen, ob sie/er ihnen diesen beschaffen könne.<sup>31</sup>

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender).

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

<sup>26</sup> Auskunft vom 28. Januar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

<sup>27</sup> Telefonauskunft vom 1. Februar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

<sup>28</sup> Ebenda; Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

<sup>29</sup> Telefonauskunft vom 1. Februar 2019 von der juristischen Fachperson I vor Ort.

<sup>30</sup> Ebenda; Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.

<sup>31</sup> Telefonauskunft vom 27. Januar 2019 von juristischer Fachperson K vor Ort.